



RUDER-CLUB SÜDERELBE v. 1892 e.V. Hamburg

Satzung

(in der Fassung vom 24. März 2017;
zuletzt geändert am 14. Mai 2022)

Auszug ohne Jugend- und Studierendenordnung

Präambel

In Harburg wird das Rudern auf der Elbe seit dem 17. Juli 1892 in Vereinen betrieben. Alle Vereine gehörten bis zu seiner Auflösung dem die Arbeiter-Sportbewegung repräsentierenden „**Norddeutscher Ruderer-Bund v. 1896 e. V.**“ an und sind seit dem 28. März 1980 Mitglied des „**Allgemeiner Alster-Club/Norddeutscher Ruderer-Bund**“.

In Anerkennung ihrer Verdienste um den Harburger Rudersport werden hier alle ehemaligen Harburger Rudervereine genannt:

- **Elb-Ruder-Club „Salut“** v. 1892 e. V. Harburg, später Ruder-Club Salut v. 1892 e.V.;
- **Ruder-Club Vorwärts** v. 1894 e. V. Harburg;
- **Ruder-Club Oceana** v. 1895 e. V. Harburg;
- **Harburger Männer Ruder-Verein** v. 1909 e. V. Harburg;
- **Elbe-Ruder-Club Freiheit-Harburg** v. 1909 e. V., 1934 dem Harburger Männer RV angeschlossen;
- **Wassersportverein Ruhe** v. 1914 e. V. Harburg, 1933 aufgelöst.

Am 17. Februar 1962 wurden die Bootshäuser des RC „Salut“ und des RC Oceana durch die bisher schwerste Sturmflut zerstört. Der RC Oceana fusionierte 1962 mit dem RC Vorwärts. Der RC „Salut“ änderte am 13. Januar 1963 seinen Vereinsnamen in **Harburger Ruder-Club v. 1892 e. V. Hamburg-Harburg** und fusionierte am 3. Februar 1963 mit dem Harburger Männer RV. Aufgrund des Erweiterungsbaus der Eisenbahnbrücken von 1991 bis 1993 und der darauf beruhenden Verlagerung der Rudervereine auf die Pionierinsel, fusionierten der Harburger RC und der RC Oceana am 6. März 1994 zum **Ruder-Club Süderelbe von 1892 e. V. Hamburg**.

A. Allgemeines

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der am 17. Juli 1892 in Hamburg-Harburg gegründete Harburger Ruder-Club führt nach dem Zusammenschluss mit dem Ruder-Club Oceana am 6. März 1994 den Namen: **Ruder-Club Süderelbe v. 1892 e. V. Hamburg**; abgekürzt RCS.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Harburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von Leistungs- und Breitensport sowie Wanderrudern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie die Ausübung ergänzender Nebensportarten, wie Schwimmen, Tischtennis und Fitness- bzw. Konditionstraining.
- (2) Dem Vereinszweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Gebäude, Einrichtungen, Anlagen und Geräte.

§ 3 (Gemeinnützigkeit/Tätigkeitsgrundsätze)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

- (2) Der RCS ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Identität entschieden entgegen.
- (3) Der RCS verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Schwerwiegende Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss aus dem Verein führen. Der RCS verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.
- (4) Der RCS tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen und internationalen Antidoping-Bestimmungen an.
- (5) Der RCS wahrt und fördert die ethischen Werte und das bürgerschaftliche Engagement im Sport sowie die Vereinbarkeit von Sport im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied oder eine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Auf Beschluss des Vorstands darf der Verein Mitgliedern des Vorstands oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 5 (Vereinsfarben)

- (1) Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
- (2) Die Flagge des Vereins besteht aus jeweils zwei sich diagonal gegenüberliegenden roten und weißen Feldern. Das linke obere Feld ist rot, das linke untere weiß. Im roten oberen Feld zeigt die Flagge das Harburger Wappen. Das rote untere Feld enthält in weißer Schrift die Buchstaben RCS.
- (3) Die Ruderbekleidung legt der Vorstand fest.

B. Mitgliedschaft

§ 6 (Mitglieder)

- (1) Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Ehrenmitgliedern,
 - c. Fördermitgliedern und
 - d. korporativen Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins oder des Rudersports besonders verdient gemacht hat.
- (4) Korporative Mitglieder können Personenverbände werden.
- (5) Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die außerhalb eines Radius von 100 km vom Bootshaus wohnen.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen begrenzt.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der sie gesetzlich Vertretenden erforderlich. Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat die abgelehnte Person das Recht, binnen eines Monats schriftlich Einspruch dagegen einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Im Falle eines gemeinsam gestellten Aufnahmeantrages mehrerer oder aller Mitglieder eines aufgelösten Vereines ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder per Berufung zu ernennen.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und verpflichtet sich zu deren Anerkennung und Einhaltung.

§ 8 (Rechte der Mitglieder)

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge an diese zu stellen.

§ 9 (Pflichten der Mitglieder)

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dieses gilt insbesondere für die vorgegebenen Trainingszeiten, die Benutzung der Boote und der Sportgeräte.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder, die aktiv Sport betreiben, müssen sich an Gemeinschaftsarbeiten beteiligen. Zur genauen Festlegung der damit zusammenhängenden Pflichten wird auf § 24 verwiesen.

§10 (Eintrittsgelder und Beiträge)

- (1) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind grundsätzlich per Einzugsverfahren zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, dazu bestehende verfahrensformale Fristen auf das zulässige Mindestmaß abzukürzen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Neu aufgenommene Mitglieder haben zusätzlich mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
 - a. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrags sowie deren Fälligkeit werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - b. In besonderen Fällen, wenn es die Finanzlage des Vereins oder der allgemeine Lebensstandard erforderlich machen, müssen auf Antrag des Vorstandes die Aufnahmegebühr und der Beitrag von der ordentlichen Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedern unter Wahrung deren Anonymität aus sozialen oder besonderen Gründen die Beiträge zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Beitragsrückstände können eingeklagt werden.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung von Sonderbeiträgen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder festsetzen.

§ 11 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich und muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens nach vorheriger Anhörung – bei Minderjährigen auch der sie gesetzlich Vertretenden – durch den Ehrenrat.
- (4) Der Ausschluss tritt mit der schriftlichen Zustellung des Beschlusses in Kraft.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§ 12 (Ehrungen)

- (1) Es werden verliehen:
 - a. die Vereinsnadel in Silber für 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft;
 - b. die Vereinsnadel in Gold für 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft;
 - c. die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein oder um den Rudersport.
- (2) Mitgliedern, deren Mitgliedschaft entsprechend § 7 Abs. 3 begründet wurde, wird die Mitgliedschaft im aufgelösten Verein voll angerechnet.
- (3) Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

C. Organe

§13 (Vereinsorgane)

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Ehrenrat.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a. es der Vorstand beschließt;
 - b. es ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Anträge schriftlich verlangt.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mindestens 14 Tage vor den Versammlungsterminen durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich oder durch in Textform gehaltene Einladung an die letztbekannte (E-Mail-)Anschrift des Mitglieds, Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder Aushang im Bootshaus zu erfolgen.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes die Mitgliederversammlung virtuell oder teilweise virtuell durchgeführt werden. Das digitale Format und die Begründung sind den Mitgliedsorganisationen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. Rechts- und revisionssichere Abstimmungsverfahren sind sicherzustellen. Alle weiteren Satzungsbestimmungen zur

Mitgliederversammlung behalten ihre Gültigkeit.

- (6) Auf Beschluss des Vorstands können Abstimmungen und Wahlen im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung auch im Vorwege durch schriftliche Stimmenabgabe durchgeführt werden. Beschlüsse und Wahlen durch schriftliche Stimmabgabe sind nur wirksam, wenn mindestens 50% der auf die Mitglieder insgesamt entfallenden Stimmen abgegeben wurden und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde. Die schriftliche Stimmenabgabe muss bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.
- (7) Die Versammlungstermine werden vom Vorstand festgesetzt.
- (8) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a. Berichterstattung des Vorstandes mit Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Bericht der Kassenprüfer:innen,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen,
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens vor Versammlungsbeginn schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand abzugeben.
- (10) Anträge auf Satzungsänderung sowie Festsetzung von Beiträgen und Sonderbeiträgen sind schriftlich bis zum 31.12. beim Vorstand einzureichen.
- (11) Abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens zweidrittel der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- (12) Die Versammlungsleitung übernimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn außer der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (4) Steht für ein Wahlamt im geschäftsführenden Vorstand nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (5) Stehen für die Wahlämter der Beisitzer:innen im Vorstand mehr als fünf Personen zur Wahl, so sind die fünf Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist eine Person nur, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in ihrem Wahlgang erhält. Die Abstimmung erfolgt

in alphabetischer Reihenfolge der Kandidat:innen. Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben bei jeder Abstimmung jeweils eine Stimme.

- (6) Eine Satzungsänderung zur Änderung des Vereinszweckes macht die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig. Bleibt die gemäß Satz 1 einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Beschlüsse werden nach Aufruf durch Handzeichen gefasst.
- (8) Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (9) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung erlischt dreieinhalb Stunden nach deren Eröffnung. Unbehandelte Anträge sollen in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 16 (Stimmrecht)

- (1) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Korporative Mitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 17 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand arbeitet
 - a. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus den 1. und 2. Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister:in;
 - b. als erweiterter Vorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, der/dem Jugendsprecher:in, der/dem Studierendensprecher:in, bis zu fünf Beisitzer:innen und gegebenenfalls den Trainer:innen mit beratender Stimme.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzenden und die/der Schatzmeister:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede:r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein. Beschlüsse werden auf Vorstandssitzungen gefasst. Einladungen erfolgen 10 Tage vor der Sitzung durch Aushang an der Anschlagtafel im Vereinshaus oder in dringenden Fällen ohne Frist telefonisch. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Versammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand regelt die finanziellen und personellen Angelegenheiten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 (Wahlen)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren:
 - a. den Vorstand mit Ausnahme der Jugendsprecherin/des Jugendsprechers und der Studierendensprecherin/des Studierendensprechers,
 - b. mindestens zwei Revisor:innen (Kassenprüfer:innen), die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c. den Ehrenrat, bestehend aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern,

die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

- (2) Alle Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis die nachfolgende Person gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die/der Jugendsprecher:in des Vereins wird jährlich von der Jugendversammlung der Jugendabteilung gewählt. Die gewählte Person bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die/der Studierendensprecher:in des Vereins wird jährlich von der Studierendenversammlung der Studierendenabteilung gewählt. Die gewählte Person bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 19 (Ehrenrat)

- (1) In den Ehrenrat können nur ordentliche Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem RCS angehören, gewählt werden. Kandidat:innen für den Ehrenrat müssen sich vor der Wahl der Mitgliederversammlung vorstellen.
- (2) Der Ehrenrat wird bei Unstimmigkeiten im Verein oder zwischen Mitgliedern sowie besonderen Ereignissen auf Antrag des Vorstandes, eines Mitglieds oder bei Bedarf selbst tätig, um die Angelegenheit aufzuklären, zu regeln und/oder Lösungen zu erarbeiten. Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bleiben davon unberührt.
- (3) Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Wird einem Mitglied grob unsportliches Verhalten oder eine Schädigung des Ansehens des Vereins oder Schädigung desselben vorgeworfen, so hat der Ehrenrat die Angelegenheit aufzuklären und nötigenfalls gegen das für schuldig befundene Mitglied einzuschreiten. Der betroffenen Person ist Gehör zu gewähren. Der Ehrenrat kann Mitglieder als Zeugen vorladen. Diese sind verpflichtet, das verlangte Zeugnis abzulegen.
- (5) Ist eine Schlichtung durch den Ehrenrat nicht möglich, können Ermahnungen und in schwerwiegenden Fällen Ausschlüsse ausgesprochen werden. Der Beschluss des Ehrenrates ist bindend, es kann kein Widerspruch eingelegt werden.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand wird im Falle von Ermahnungen oder Ausschlüssen der Beschluss des Ehrenrates binnen sieben Tagen schriftlich mitgeteilt. Der geschäftsführende Vorstand hat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung den Beschluss des Ehrenrates binnen sieben Tagen umzusetzen.
- (7) Ist der Vorstand mit dem Beschluss des Ehrenrates nicht einverstanden, muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einziger Tagesordnungspunkt ist der Beschluss des Ehrenrates. Die Mitgliederversammlung befindet über den Beschluss des Ehrenrates. Dabei ist der betroffenen Person Gehör zu gewähren. Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann auch in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds gefasst werden. Der Termin der Mitgliederversammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Ehrenrates beim Vorstand angesetzt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied und dem Ehrenrat den Termin der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegenüber dem Vorstand der öffentlichen Behandlung des Sachverhalts in einer Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich widersprechen. Durch den Widerspruch wird der Beschluss des Ehrenrates rechtskräftig. Im Fall des Ausschlusses tritt dieser mit dem Widerspruch in Kraft. Die außerordentliche Mitgliederversammlung entfällt. Beiträge werden nicht erstattet.

§ 20 (Protokollierung)

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Versammlungsleitung und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll ist binnen zwei Monaten den Mitgliedern zuzustellen. Einsprüche werden auf der nächsten Vorstandssitzung behandelt.

§ 21 (Kassenprüfung)

Der Jahresabschluss wird in jedem Jahr durch zwei Revisor:innen geprüft. Diese erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 22 (Jugend- und Studierendenarbeit)

- (1) Die/Der Jugendsprecher:in bzw. die/der Studierendensprecher:in leitet und beaufsichtigt die Jugend- und Studierendenarbeit des Vereins.
- (2) Die Aufgaben sind im Rahmen der von der Jugendabteilung beschlossenen Jugendordnung und der von der Studierendenversammlung beschlossenen Studierendenordnung zu erfüllen. Der/die Jugendsprecher:in und der/die Studierendensprecher:in sind gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand berichtspflichtig. Der geschäftsführende Vorstand sowie der/die Jugendsprecher:in und der/die Studierendensprecher:in legen jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgabenschwerpunkte für die laufende Saison fest.
- (3) Die Jugendordnung sowie die Studierendenordnung und Änderungen dieser bedürfen der Genehmigung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

D. Schlussbestimmungen

§ 23 (Ruderbetrieb)

Der Ruderbetrieb wird durch die Ruderordnung geregelt.

§ 24 (Gemeinschaftsarbeiten)

- (1) Die Gemeinschaftsarbeiten dienen dem Erhalt der Vereinsanlagen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder müssen sich an der Gemeinschaftsarbeit beteiligen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Arbeitsleistung befreien.
- (3) Die jährlich zu leistenden Arbeitsstunden und die Termine der Gemeinschaftsarbeiten werden vom geschäftsführenden Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleiter:innen und Sportwartin:en festgelegt.
- (4) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder, die sich im laufenden Geschäftsjahr nur zum Teil oder nicht an den Gemeinschaftsarbeiten beteiligt haben, müssen Sonderzahlungen leisten. Für jede versäumte Arbeitsstunde wird ein zusätzlicher Betrag von 10,00 € mit den Beitragsforderungen des folgenden Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Diese Sonderzahlungen sind entsprechend § 10 zu entrichten. Sie sind keine Sonderbeiträge entsprechend § 10 Abs. 7.

§ 25 (Haftung)

- (1) Der RCS ist nur für denjenigen Schaden verantwortlich, den Mitglieder von Organen des RCS oder eine andere satzungsgemäß berufene Vertretung des RCS durch eine in Ausführung der ihr obliegenden Tätigkeiten grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene, zum Schadenersatz verpflichtete Handlung einer dritten Person zufügen.

- (2) Ungeachtet dessen verzichtet jedes Mitglied und seine/ihre ihn/sie vertretenden Personen auf sämtliche Ansprüche, die ihnen gegenüber dem RCS daraus entstehen können, dass sie anlässlich ihrer Teilnahme am Betrieb des RCS und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des RCS Unfälle oder sonstige Nachteile erleiden. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können.
- (3) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, als der RCS Versicherungen für das jeweilige Risiko abgeschlossen hat.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller übrigen Mitglieder.

§ 26 (Datenschutz)

- (1) Es gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der RCS verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Gewissen die Prinzipien des Datenschutzes, insbesondere der Zweckbindung, Datensparsamkeit, Datenvermeidung, Transparenz sowie der Erforderlichkeit zu beachten und stets nach diesen Prinzipien zu handeln. Der RCS informiert seine Mitglieder entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze und trifft geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes.
- (3) Eine Datenschutzerklärung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten im RCS.

§ 27 (Auflösung)

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer allein zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine innerhalb von vier Wochen nur zu diesem Zweck einzuberufenden weiteren, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ebenfalls Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen für den Rudersport zu verwenden.

§ 28 (Inkrafttreten der Satzung)

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2022 beschlossene, Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. März 1994 beschlossene und am 24. März 2017 letztmalig geänderte Satzung.

§ 29 (Ermächtigung)

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Mängel dieser Satzung, die die Anerkennung durch das Amtsgericht verhindern, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung eigenverantwortlich abzuändern. Die Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.